



Viernheimer Institut für Fertilität
Karl-Marx-Str.43, 68519 Viernheim
Tel: 06204/703-600, Fax: -605

Einverständniserklärung zur Kryokonservierung von Eizellen im Vorkern-Stadium

Wir erklären uns in Kenntnis des uns überreichten Aufklärungsbogens und nach ausführlichen Gesprächen mit dem behandelnden Arzt mit dem Einfrieren der Eizellen im Vorkern-Stadium in flüssigem Stickstoff (-196°C) zum Zwecke des Transfers in späteren Zyklen und den dazu notwendigen Vorbehandlungen einverstanden.

Wir wissen, dass die Lagerdauer zunächst auf 6 Monate begrenzt ist und um jeweils 6 Monate verlängert wird, wenn wir die dafür anfallenden Kosten beglichen haben. Die maximale Lagerzeit beträgt 2 Jahre. Eine Verlängerung der Aufbewahrung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der besonderen schriftlichen Absprache beider Vertragsseiten.

Aufgrund der ethischen und moralischen Gewichtung der Kryokonservierung in der Gesellschaft erklären sich die Unterzeichner einverstanden, gegebenenfalls ein Urteil der vom Gesetzgeber eingerichteten Ethikkommission bei der Ärztekammer auch in ihrem Fall zu akzeptieren.

Für Vorkernstadien gilt, dass dieses Material von den Ärzten sofort vernichtet wird, wenn auch nur ein Elternteil dies verlangt oder der behandelnde Arzt Kenntnis davon erhält, dass ein Elternteil verstorben ist, oder das Paar sich getrennt hat bzw. geschieden ist.

Wir verpflichten uns, grundsätzliche familiäre oder rechtliche Veränderung sofort unaufgefordert den behandelnden Ärzten schriftlich mitzuteilen.

Entsprechend den Bestimmungen gehören Maßnahmen zur Kryokonservierung und Aufbewahrung von Vorkern-Stadien nicht zu den Maßnahmen für die die Krankenkassen aufkommen.

Die Kosten für die Einfrierung und Aufbewahrung der ersten 6 Monate betragen 300.- Euro.

Die Lagerkosten für jeweils weitere 6 Monate betragen 150.- Euro.

Die Kosten sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, so sind die Ärzte nach erfolglosem Ablauf einer durch eingeschriebenen Brief gesetzten Nachfrist berechtigt, das tiefgefrorene Material zu vernichten.

Wir wissen, dass auch die Kosten für den Behandlungszyklus, in dem die aufgetauten Keimzellen bzw. die daraus entstandenen Embryonen zurück in die Gebärmutter transferiert werden, ebenfalls von uns getragen werden müssen. Die Berechnung der Kosten richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte und hängt von der notwendigen Behandlungsart ab.

Wir sind dazu verpflichtet, die behandelnden Ärzte unverzüglich über Adressenänderungen zu unterrichten.

Unterlassen wir dies, so gehen die Kosten, die durch die notwendigen Nachforschungen entstehen, zu unseren Lasten.